

IV. Abschnitt

Behindertengerechte Adaptierung von Wohngebäuden und Wohnungen und Revitalisierung von Kinderspielflächen und Gemeinschaftsflächen

§ 18

Behindertengerechte Adaptierung von Wohngebäuden und Wohnungen

(1)

Darunter fallen insbesondere ein barrierefreier Umbau der Sanitärräume und der Einbau von Treppenliften. Förderungsrelevant sind nur Baukosten, keine Einrichtungsgegenstände, welche nicht behinderungs- bzw. krankheitsbedingt erforderlich sind und keine sonstigen Behelfe wie z.B. Badewannenhublifte.